

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 36 (1980)
Heft: 12

Artikel: SVP-Frauenkonferenz diskutierte das neue Ehrerecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Spezielle Ausbildung solcher Frauen, die mit Kulturgütern zu tun haben (Museen, Konservatorien, Bibliotheken), damit sie wissen, wie sich verhalten.

Als fakultative Varianten seien erwähnt:

- Freiwilliger Sozialdienst für 18- bis 60-jährige Frauen, der allen sozialen Institutionen schon heute zugute käme.
- Freiwillige oder obligatorische Kurse für Bäuerinnen, die im Ernstfall unter erschwerten Umständen produzieren müssen.
- Erste-Hilfe-Kurse für alle.

Weitzel betont, dass die Varianten sich nicht ausschliesslich, sondern dass mehrere gleichzeitig verwirklicht werden können.

Was passiert nun?

Der Bericht von Andrée Weitzel liegt zurzeit bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung. Sie beabsichtigt, heisst es in einer Pressemitteilung, die Stellungnahmen des Rates für Gesamtverteidigung und der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen einzuholen und dem Bundesrat gestützt darauf das weitere Vorgehen zu empfehlen.

Frauen, die in der Politik zum Zug kommen, sind hochqualifiziert; ihr Einfluss ist darum grösser als ihre zahlenmässige Stärke.

*FDP-Präsident Hans Georg Lüchingers
Fazit nach zehn Jahren Frauenstimmrecht*

SVP-Frauenkonferenz diskutierte das neue Eherecht

In Horgen fand unter der Leitung der Präsidentin, Frau Fürsprech Evelyn Lüthi-Collomb die 7. Frauenkonferenz der Schweizerischen Volkspartei (SVP) statt. Thema der beiden Konferenztage bildete, nach einführenden Referaten von Hertha Mäder, Bern, und Ruth Reusser (Sektionschefin beim Bundesamt für Justiz) die Revision des Eherechtes.

Der vom Bundesrat vorgelegte Revisionsentwurf zum Eherecht fand grösstenteils die Zustimmung der SVP-Frauenkonferenz. Eine Revision des geltenden Eherechts, die dem Partnerschaftsgedanken in der Ehe Rechnung trägt und auf eine Rollenfixierung der einzelnen Partner verzichtet, ist notwendig. Dadurch, dass die Verantwortung für die Verteilung der Familienlasten von den Ehegatten selbst getragen werden soll — was eine grössere Gesprächsbereitschaft zwischen den Partnern erfordert — erhoffen sich die SVP-Frauen eine Stärkung von Ehe und Familie.

Die Regelung von Namen und Bürgerrecht im Entwurf ist nicht befriedigend. Allerdings sollte die Vorlage im Hinblick auf ein allfälliges Referendum auch nicht zu sehr belastet werden. Die SVP-Frauenkonferenz schliesst sich deshalb der Version an, wie sie von der ständerätslichen Kommission vorgeschlagen worden ist, wonach den Ehepartnern, die aus berechtigten Gründen den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen möchten, der Weg der erleichterten Namensänderung offensteht. Auch punkto Bürgerrecht möchte die SVP-Frauenkonferenz den Vorschlag der ständerätslichen Kommission unterstützen, der vorsieht, dass die Ehefrau zwar das Bürgerrecht des

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 3376 23, 3384 14*

Ehemannes erwirbt, ihr eigenes jedoch beibehält. Festhalten möchten die SVP-Frauen jedoch — im Gegensatz zur ständerrätlichen Kommission — am Kündigungs- und Veräusserungsschutz für die eheliche Wohnung gemäss Art. 169 des Entwurfs.

Im übrigen entspricht die Regelung der allgemeinen Wirkung der Ehe den Bedürfnissen eines partnerschaftlichen Zusammenlebens von Mann und Frau. Von grosser Bedeutung ist für die SVP Frauenkonferenz insbesondere die gesetzliche Verankerung der gegenseitigen Auskunfts pflicht (Art. 170) und des Anspruchs des haushaltführenden Partners auf einen angemessenen Betrag zu seiner freien Verfügung (Art. 164).

Die Teilnehmerinnen an der Frauenkonferenz waren sich einig, dass der bisherige

ordentliche Güterstand der Güterverbindung unbefriedigend sei. Die als neuer ordentlicher Güterstand vorgeschlagene Errungenschaftsbeteiligung wurde von den Konferenzteilnehmerinnen unterstützt. Wenn auch ein gewisses Verständnis für die Befürworter einer Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlicher Güterstand vorhanden war, so kam die Konferenz doch zum Schluss, dass die Nachteile dieses Güterstandes seine Vorteile überwiegen. Insbesondere lassen die gegenseitige Schuldenhaftung und die erschwerete Praktibilität im Rechtsverkehr die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlichen Güterstand, der also etwa für 90 Prozent der Ehen Gültigkeit haben sollte, als wenig geeignet erscheinen. Auf der andern Seite bietet die Errungenschaftsbeteiligung, auch wenn die einzelnen ehelichen Vermögensmassen wie Eigengut und Errungenschaft von Mann und Frau während der Dauer der Ehe grundsätzlich in getrenntem Eigentum, Nutzung und Verwaltung stehen, durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Ehepartnern die Möglichkeit zu einer güterrechtlichen Gemeinsamkeit während der Dauer der Ehe (Miteigentumsvermutung, rechtsgeschäftliche Abmachungen zwischen den Ehegatten usw.). (PD SVP)

Notizen

- Die Zeitschrift «*mir Fraue*» erscheint ab Neujahr im Verlag Börsig (Erlenbach) statt wie seit 1971 bei der Buchdruckerei Stäfa. Die Redaktorin *Rosalie Roggen* stellt ihren Posten zur Verfügung. Der heftige Einsatz, den sie als Nachfolgerin von Verena Wettstein ein Jahr lang geleistet hat, wurde von vielen Frauen (und Männern natürlich ebenso) missbilligt und wohl auch miss-